

7. November 2022

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung (LDüVO)

Externe Beteiligung des Ministeriums für Wirt- schaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

7. November 2022

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen auch die Unternehmen der rheinland-pfälzischen Wasserwirtschaft, die von düngerechtlichen Regelungen dadurch betroffen sind, dass sich deren Auswirkungen in der Qualität ihres Rohwassers wiederfinden.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der externen Beteiligung Stellung zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung (LDüVO) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Verordnungsentwurf sowie der (Neu-)Abgrenzung und Ausweisung der roten und gelben Gebiete:

Tendenz rote Gebiete stimmt, Tendenz gelbe Gebiete nicht

Bei der Betrachtung der bereitgestellten Karten im Vergleich zu den 2020 ausgewiesenen roten Gebieten resultiert nach unserer Einschätzung aus der Neuabgrenzung eine Ausweitung der ausgewiesenen roten (Nitrat) Gebiete. Diese Änderung ist aus Sicht des Gewässerschutzes positiv zu bewerten.

Auf der anderen Seite werden die ausgewiesenen gelben (Phosphat) Gebiete nach der Neuabgrenzung im Vergleich zu den 2020 ausgewiesenen gelben Gebieten offenbar deutlich kleiner. Das ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund unserer nachfolgenden Hinweise nicht nachvollziehbar.

Fehlende Transparenz

Leider können wir zu dieser Einschätzung nur rudimentär auf Basis der Kartenvergleiche 2022 <=> 2020 kommen. Für eine echte Bewertung, ob die Neuabgrenzung der roten und gelben Gebiete sachgerecht und problemadäquat erfolgt ist, fehlen wichtige Informationen. Diese mangelnde Transparenz halten wir für äußerst bedenklich. Eine kritische Auseinandersetzung mit der fachlich-methodischen Vorgehensweise ist uns damit nicht möglich, obwohl das mit

7. November 2022

Blick auf das im Anhörungsanschreiben zitierte weiterhin ergebnisoffene Vertragsverletzungsverfahren dringend erforderlich wäre.

Aus unserer Sicht fehlen in den bereitgestellten Unterlagen (Anschreiben, Verordnungsentwurf, Anlagen, Begründung) Angaben

- zur Größe der insgesamt ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebiete in Bezug zur Landesfläche sowie den davon betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- über das angewendete Verfahren zur Immissionsabgrenzung von mit Nitrat belasteten Gebieten inkl. Validierung,
- über die zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten verwendeten Daten, inklusive des eventuellen Ausschlusses von Daten einschließlich plausibler Begründung,
- über die zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten verwendeten Messstellen, einschließlich Zusatzmessstellen,
- über die Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser (Das Ausmaß der denitrifizierenden Verhältnisse im Grundwasser sollte grundsätzlich mit einer wissenschaftlich anerkannten Messmethode, wie der „N₂/Ar-Methode“, überprüft werden. Nur so kann festgestellt werden, ob eine Überdüngung – trotz Denitrifikation – vorliegt.),
- zur Größe der insgesamt ausgewiesenen mit Phosphat belasteten Gebiete in Bezug zur Landesfläche sowie den davon betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- über das angewendete Verfahren zur Ausweisung von mit Phosphat belasteten Gebieten,
- über die zur Ausweisung von mit Phosphat belasteten Gebieten verwendeten Daten, inklusive des eventuellen Ausschlusses von Daten einschließlich plausibler Begründung.

Messstellendichte schnell erhöhen

Im Unterschied zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 3. November 2020 sollen die nitratbelasteten

7. November 2022

Gebiete nach der neuen AVV GeA vom 10. August 2022 nicht mehr auf Basis von Modellierungsverfahren, sondern auf Basis von Messwerten und der Vorgaben in den §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 „durch die Anwendung eines geostatistischen Regionalisierungsverfahren nach Anlage 2“ ausgewiesen werden. Wenn die dafür benötigte Messstellendichte bis 2024 bzw. 2028 nicht vorliegt, so gelten nach §15 Abs. 2 AVV GeA Übergangsregelungen und damit die Möglichkeit zur Anwendung alternativer Verfahren (AVV GeA Anlage 3 und 4) zur Ausweisung.

Aus unserer Sicht muss das Land Rheinland-Pfalz alles dafür tun, um die Messstellendichte bis 2024 so weit zu erhöhen, dass die Übergangsregelungen nicht angewendet werden müssen. Nur eine auf tatsächlichen Messdaten basierende Ausweisung der roten und gelben Gebiete halten wir für sachgerecht. Alle anderen Hilfslösungen können aus Sicht des Gewässerschutzes nur unzureichend sein.

Vor diesem Hintergrund sollte das Land Rheinland-Pfalz das Messstellennetz schnellstmöglich ausbauen und hierfür

1. in neue eigene Messstellen investieren und
2. vorhandene Messstellen Dritter, bspw. der rheinland-pfälzischen Wasserversorger, einbeziehen.

Die bereits in die Wege geleitete Auswertung und Überprüfung geeigneter, in der Rohwasserdatenbank des Landes hinterlegter Messstellen der Wasserversorger sollte zügig abgeschlossen werden und anschließend, wenn nötig, weitere räumlich geeignete, vorhandene Messstellen Dritter identifiziert und auf die Erfüllung der Anforderungen der AVV GeA überprüft werden. Die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen (für 1. und 2.) sollte das Land unmittelbar bereitstellen.

Weitere materielle Änderungen notwendig

Die Änderungsverordnung sieht in Artikel 1, Nr. 2 lit. b) die Ergänzung einer zusätzlichen Anforderung an die Bewirtschaftung weinbaulich genutzter Flächen in gelben Gebieten vor. Diese Ergänzung ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

7. November 2022

Allerdings sind aus unserer Sicht nach wie vor inhaltliche Anpassungen an den in den roten Gebieten geltenden zusätzlichen Anforderungen, die über die DüV hinausgehen, erforderlich. Konkret gehören dazu u.a. die folgenden Punkte:

1. Es besteht weiterhin aus Gewässerschutzsicht ein Regelungsdefizit zur Festlegung einer geeigneten Sollvorgabe für eine Bilanzierung von Stickstoffzufuhr und -abfuhr. In den roten Gebieten sollte ein zulässiger N-Bilanzwert im mehrjährigen Mittel von maximal 60 kg pro Hektar und Jahr nach Hoftor- bzw. Stoffstrombilanz als verbindliche Obergrenze im Regelfall vorgegeben werden (Anpassung und Erneuerung der StoffstrombilanzVO).
2. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollten dazu verpflichtet werden, bei Bedarf (bei mehrmaligem Überschreiten des zulässigen N-Bilanzwertes) neben einer betriebsbezogenen Bilanzierung auch eine ergänzende schlagbezogene Bilanzierung zur Analyse und Klärung von zu hohen Bilanzüberschüssen durchzuführen.

Ausweisung eutrophierter Gebiete

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung eutrophierter Gebiete. Rheinland-Pfalz erfüllt damit im Gegensatz zu manchem anderen Bundesland die entsprechende Mindestanforderung. Wie oben beschrieben, fehlen allerdings Hinweise zur Verfahrenswahl oder zu neueren Messergebnissen, die die vorgenommene Verkleinerung der Gebietszuschnitte begründen könnten.

Gemäß § 11 Abs. 5 AVV GeA können eutrophierte Gebiete nach dem geostatistischen Verfahren „AGRUM DE“ ausgewiesen werden. Der LDEW weist darauf hin, dass geostatistische Verfahren wie AGRUM DE ebenso wie systemverwandte Verfahren wissenschaftlich nachgewiesen zu einer systematischen Verkleinerung der belasteten Gebiete führen (Bach, 2022).

Die EU-Kommission hat die Anwendung von AGRUM DE für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten deshalb explizit abgelehnt. Leider wurden keine Hinweise gegeben, ob und wie die Validität des geostatistischen Regionalisierungsverfahrens AGRUM DE für die Ausweisung von gelben Gebieten geprüft wurde. Sollte das geostatistische Modellverfahren AGRUM DE zur Abgrenzung der gelben Gebiete verwendet worden sein, dann bitten wir um eine Validierung des Verfahrens und Veröffentlichung der Ergebnisse.

7. November 2022

Wir möchten aber an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die EU-Nitratrichtlinie keine Regelung zur Nutzung eines geostatistischen Verfahrens für eine Regionalisierung/Binnendifferenzierung enthält, das gelbe Gebiete verkleinert.

Inkrafttreten

Wie im Anschreiben richtig dargelegt, sind die Neu-Ausweisungen der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete bis zum 30. November 2022 zu überprüfen und anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist das in Artikel 2 vorgesehene Inkrafttreten der Änderungsverordnung und damit der geänderten Gebietskulisse am 1. Januar 2023 unverständlich. Die Änderungen sollten stattdessen am besten vor dem 30. November 2022, mindestens aber – wie beispielsweise in Hessen vorgesehen – schnellstmöglich, sprich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Vollzugsdefizite beheben

Aufgrund der jahrzehntelangen inkonsequenten Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern in ganz Deutschland, sind alle Beteiligten ebenso wie das Landwirtschaftsministerium sowie die wasser- und landwirtschaftlichen Behörden erneut gezwungen, die immer knapperen, vor allem personellen Ressourcen für eine weiteren Neuabgrenzung und -ausweisung von nitrat- und phosphatbelasteten Gebieten einzusetzen. Dieser Teil stellt aber nur einen kleinen Teil des Handlungsbedarfs dar, der eigentlich notwendig ist, um den beabsichtigten Gewässerschutz tatsächlich endlich zu erreichen.

Ebenso wichtig ist es, dass die Ressourcen endlich in die Umsetzung der neuen Vorgaben der Düngeverordnung DüV und der AVDüV gesteckt werden und bestehende Vollzugsdefizite insbesondere in der Überwachung und Kontrolle beseitigt werden. Hierfür sollten in den zuständigen Behörden die Ressourcen verbindlich zugeteilt bzw. neue personelle Ressourcen geschaffen werden.

In Trinkwassereinzugsgebieten, die in roten Gebieten gemäß AVDüV liegen, ist eine unverzichtbare effektive Überwachung einerseits der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung und andererseits der Düngevorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts durch eine

7. November 2022

behördenübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Landwirtschafts- und Wasserbehörden dringend erforderlich.

Hinweis zur AVV GeA

Wie erwähnt, dient laut dem Anhörungsanschreiben die Änderung der AVDüV letztlich der Abwendung einer Verurteilung Deutschlands im von der EU-Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die folgende, weiterhin die EU-Nitratrichtlinie ignorierende Regelung in der AVV GeA aufmerksam machen:

Die EU-Nitratrichtlinie enthält keine Definition, dass Nährstoffeinträge nur dann als signifikant anzusehen sind, „wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamtposphoreintrag größer als 20 Prozent ist“ (§ 11 Abs. 1 AVV GeA). Für die Ausnahme aller landwirtschaftlichen Phosphoreinträge, die im Einzelfall 20 Prozent oder weniger des Gesamtposphoreintrags ausmachen, gibt es keine wissenschaftliche Begründung. Phosphat ist ein sogenannter Minimumfaktor, der bereits in geringen Konzentrationen eutrophierend wirkt.

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15